gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 1 / 9

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 101582
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Penetriermittel oxidgelb, matt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Baufan Bauchemie Leipzig GmbH

Ludwi-Hupfeld-Straße 19 Telefon: +49 341 446550 04178 Leipzig Telefax: +49 341 4465518

Auskunft gebender Bereich:

info@baufan.de

E-Mail info@baufan.de

1.4. Notrufnummer

GIFTNOTRUF Erfurt (24 h): +49-(0)361-730730

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226 entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Aquatic Chronic 3 / H412 Gewässergefährdend Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

R10 Entzündlich.

R52-53 Schädlich für Wasserorganismen. Kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P370 + P378 Bei Brand: Löschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.

P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

enthält:

n.a.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208 Enthält Cobaltbis(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Gefahrenhinweise

10 Entzündlich.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.:

Version:

101582

17.0

Penetriermittel

Druckdatum: 19.03.2015

Bearbeitungsdatum: 16.03.2015 Ausgabedatum: 16.03.2015

Seite 2 / 9

DE

Sicherheitshinweise

38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate

ziehen.

23

Dampf nicht einatmen.

enthält:

n.a.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

99 Enthält Cobaltbis(2-Ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Lacke (lösungsmittelhaltige Zubereitung)

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Gew-%
INDEX-Nr.	Einstufung:	Bemerkung
919-446-0	01-2119458049-33-XXXX	_
	Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)	5 - 10
	Flam. Liq. 3 H226 / Aquatic Chronic 2 H411 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT	
	SE 3 H336	
919-857-5	01-2119463258-33-XXXX	
	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Cyclene, Isoalkane, <2% Aromaten	2,5 - 5
	Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336	
205-250-6	01-2119524678-29-XXXX	,
136-52-7	Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	< 0,5
	Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 1 H410 /	
<u></u>	Repr. 2 H361	

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

EG-Nr.	REACH-Nr.	
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Gew-%
INDEX-Nr.	Einstufung:	Bemerkung
919-446-0	01-2119458049-33-XXXX	
	Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch	5 - 10
	(2-25%)	
	R10 / N; R51-53 / Xn; R65 / R66 / R67	
919-857-5	01-2119463258-33-XXXX	
	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Cyclene, Isoalkane, <2% Aromaten	2,5 - 5
	R10 / Xn; R65 / R66 / R67	
205-250-6	01-2119524678-29-XXXX	
136-52-7	Cobaltbis(2-Ethylhexanoat)	< 0,5
	R43 / N; R50-53 / Repr.Cat.3; R62	

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16. Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 3 / 9

Bei Eintatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 4 / 9

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 25 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

n.a.

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³): 600

DNEL:

Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

EG-Nr. 205-250-6 / CAS-Nr. 136-52-7

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer:

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,0558 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 0,037 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)

EG-Nr. 919-446-0

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 44 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 330 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 26 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 26 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 71 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Cyclene, Isoalkane, <2% Aromaten

EG-Nr. 919-857-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1500 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 300 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m³

PNEC:

Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

EG-Nr. 205-250-6 / CAS-Nr. 136-52-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,51 x10^-3 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 2,36 x10^-3 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 9,5 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 9,5 mg/kg

PNEC, Boden: 7,9 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 0,37 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 5 / 9

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: lösemittelbeständig-siehe BG Chemie A008

Dicke des Handschuhmaterials > 0.4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Viton (0890), Butyl (0898), Butyl II (0898)

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

Schutzmaßnahmer

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand flüssig

Farbe siehe Handelsbezeichnung

Geruch arttypisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt:	25 °C	DIN 53213	
Zündtemperatur in °C:	200 °C		
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol-%		
Obere Explosionsgrenze:	7,0 Vol-%		
Dampfdruck bei 20 °C:	4,00 mbar		
Dichte bei 20 °C:	1,32 g/cm³	DIN 53217	
Wasserlöslichkeit (g/L):	unlöslich		
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar		
Viskosität bei °C:	12-16 Poise		
Lösemitteltrennprüfung (%):	< 3 %		
Festkörpergehalt (%):	88 Gew-%		+/- 1 Gew-%
Lösemittelgehalt:			
Organische Lösemittel:	12 Gew-%		
Wasser:	0 Gew-%		

9.2. Sonstige Angaben:

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 6 / 9

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

- 10.5. Unverträgliche Materialien
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide. keine, bei sachgemäßer Verwendungkeine, bei sachgemäßer Verwendung

11. Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Cobaltbis(2-ethylhexanoat) oral, LD50, Ratte: 3129 mg/kg dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)

oral, LD50, Ratte: > 15000 mg/kg dermal, LD50, Ratte: 3400 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 13100 mg/L (4 h)

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Cyclene, Isoalkane, <2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Reizung und Ätzwirkung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Sensibilisierung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2 gemäß 67/548/EWG.

Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

12. Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): 48 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 9,72 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,144 mg/L (72 h)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 7 / 9

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%) Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 10 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 10 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 4,6 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna: (21 d)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Geeignete Löschmittel:

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder

andere gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID): 1263 Seeschiffstransport (IMDG): n.a. Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE

Seeschiffstransport (IMDG): Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID): KEINE GÜTER DER KLASSE 3 bei Gebinden > 450 I Klasse 3

Seeschiffstransport (IMDG) n.a. Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) 3

14.4. Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID):

Seeschiffstransport (IMDG):

für Gebinde > 30 Liter:

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) n.a.

Marine pollutant n.a.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 8 / 9

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. n.a.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

(VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 153,548 VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 153,548

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Entzündlich.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration: 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
CAS-Nr.		
205-250-6	Cobaltbis(2-Ethylhexanoat)	01-2119524678-29-XXXX
136-52-7		
919-446-0	Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)	01-2119458049-33-XXXX
919-857-5	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Cyclene, Isoalkane, <2%	01-2119463258-33-XXXX
	Aromaten	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

Flam. Liq. 3 / H226 entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 101582 Penetriermittel

 Druckdatum:
 19.03.2015
 Bearbeitungsdatum: 16.03.2015
 DE

 Version:
 17.0
 Ausgabedatum: 16.03.2015
 Seite 9 / 9

Aquatic Chronic 2 / H411 Gewässergefährdend Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Asp. Tox. 1 / H304 Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Atemwege tödlich sein.

STOT SE 3 / H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

(einmalige Exposition) verursachen.

Skin Sens. 1 / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 / H410 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen mit

langfristiger Wirkung.

Repr. 2 / H361 Reproduktionstoxizität Kann vermutlich die Fruchtbarkeit

beeinträchtigen.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. N; R50-53 Umweltgefährlich Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

Repr.Cat.3; R62 Fortpflanzungsgefährdend Cat.3 (Repr. Kann möglicherweise die

Cat. 3) Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

Entzündlich.

N; R51-53 Umweltgefährlich Giftig für Wasserorganismen. Kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

Xn; R65 Gesundheitsschädlich Gesundheitsschädlich: Kann beim

Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

R10

R66

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.